

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen Strom“ genannt), Stand 03.2026

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom sowie die dem Stromliefervertrag zugrunde liegenden Preisblätter können von dem*der Endkund*in im Sinne des § 6 Abs 1 Z 31 EIWG im Internet jederzeit auf www.redgas.at abgerufen werden.

1. Geltungsbereich, Gegenstand des Vertrags

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen Strom gelten für die Lieferung von elektrischer Energie durch die redgas GmbH („Lieferant“) an den*die Endkund*in im Sinne des § 6 Abs 1 Z 31 EIWG zur Deckung seines*ihres Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Als Endkund*innen gelten:

- Haushaltskund*innen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 EIWG („Haushaltskund*innen“). Das sind Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weniger als fünfzig Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh pro Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro haben;
- Kleinunternehmen im Sinne des § 6 Z 80 EIWG („Kleinunternehmen“). Das sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen sind.

1.2 Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Stromliefervertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom. Die Belieferung durch den Lieferanten setzt daher einen Netzzugangsvertrag des*der Endkund*in mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der*die Endkund*in mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, welcher der Lieferant angehört.

1.3 Die Qualität der von Endkund*innen aus dem Netz bezogenen elektrischen Energie richtet sich nach der vom für den Zählpunkt des*der Endkund*in zuständigen örtlichen Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des*der Endkund*in mit dem Verteilernetzbetreiber.

2. Vertragsabschluss, Lieferbeginn

2.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, indem der Lieferant das rechtsverbindliche Angebot des*der Endkund*in binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen des Lieferanten stellt keine Annahme des Angebotes dar.

2.2 Der Lieferant kann die Annahme des Angebotes eines*einer Endkund*in ablehnen, soweit kein gesetzlicher Kontrahierungszwang besteht.

2.3 Stellt das Angebot der Lieferant, kommt der Vertrag zustande, indem der*die Endkund*in – innerhalb einer gegebenenfalls dem*der Endkund*in mitzuteilenden Annahmefrist – dieses Angebot annimmt. Endkund*innen können zudem für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Lieferanten elektronisch auf dessen Website www.redgas.at zu jeder Zeit formfrei vornehmen, sofern die Identifikation und Authentizität des*der Endkund*in sichergestellt ist.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

2.5 Erfordert eine notwendige Ergänzung und/oder Richtigstellung der für die Anlagenanmeldung oder den Lieferantenwechsel nötigen Daten und Unterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer Frist von zwei Wochen durch den*die Endkund*in, so ist der Lieferant berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufzulösen, sofern ohne diese Angaben ein Lieferbeginn nicht möglich ist. Der*die Endkund*in wird mit der Aufforderung zur Richtigstellung darüber informiert.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung des Lieferanten besteht nicht

- soweit der Lieferant an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des Verteilernetzbetreibers liegen, gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten vorliegen, oder
- soweit die Lieferung gemäß Punkt 11. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom ausgesetzt worden ist.

4. Preise, Preisänderungen

4.1 Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem mit dem*der Endkund*in vereinbarten Energiepreis. Der*die Endkund*in hat dem Lieferanten alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen (Ausmaß des Energiebezugs, Energieeigenerzeugung, Energiespeicherung, Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmeharakteristik). Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind verpflichtet, dem Lieferanten rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Energiepreises zur Folge haben, zu informieren.

4.2 Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh).

4.3 Preisänderungen im Unternehmensgeschäft

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die weder Haushaltskund*innen (§ 6 Abs 1 Z 63 EIWG) noch Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 EIWG) sind, ist der Lieferant berechtigt, die vertraglich vereinbarten Energiepreise unter Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 EIWG (siehe Punkt 4.5) zu ändern.

Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom.

Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 EIWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart ist.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EIWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des*der Endkund*in zu einem Preisänderungsvorschlag des Lieferanten zustande.

4.4 Preisänderungen gegenüber Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen

Der Lieferant ist grundsätzlich berechtigt Erhöhungen der Preise in unbefristeten Stromlieferverträgen mit Haushaltskund*innen (§ 6 Abs 1 Z 63 EIWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 EIWG) und verpflichtet, Senkungen dieser Preise jeweils unter unmittelbarer Inanspruchnahme und nach Maßgabe des gesetzlichen Preisänderungsrechtes gemäß § 21 EIWG (siehe Punkt 4.5) vorzunehmen.

Preisänderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom.

Dieses gesetzliche Preisänderungsrecht des § 21 EIWG findet immer dann auf den Stromliefervertrag Anwendung, wenn im jeweiligen Stromliefervertrag nichts anderes vereinbart ist.

HINWEIS: Unbeschadet des Zustandekommens einer Preisänderung nach § 21 EIWG oder aufgrund einer vertraglich vereinbarten Entgeltanpassung kommt eine Preisänderung alternativ immer auch durch eine aktive Zustimmung des*der Endkund*in zu einem Preisänderungsvorschlag des Lieferanten zustande.

4.5 HINWEIS zu Informations- und Aufklärungszwecken: Auszug aus § 21 EIWG

§ 21 EIWG lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Lieferanten kommt nach Maßgabe dieser Bestimmung ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Entgelte zu. Dieses Recht kann vertraglich konkretisiert oder abbedungen werden. Die Möglichkeit, zwischen Lieferanten und Endkundinnen und Endkunden Entgeltanpassungsmechanismen (wie etwa indexbasierte Preisanpassungsklauseln oder im Vorhinein vertraglich fixierte Preisleitklauseln nach einer Festpreisperiode) zu vereinbaren, bleibt unberührt und ist von dieser Bestimmung nicht umfasst, sofern Abs. 7 für bestimmte Entgeltanpassungsmechanismen nichts Abweichendes festlegt. Das Recht zur Kündigung nach § 24 bleibt unberührt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Endkundinnen und Endkunden mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der gemäß § 18 vereinbarten Kommunikation (Anmerkung: vgl. Punkt 13. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom) mitzuteilen. Im Falle einer Rechnungslegung in diesem Zeitraum hat die Information zusätzlich im Rahmen der Rechnung gemäß § 42 zu erfolgen. In dieser Mitteilung sind die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben, wobei unter „Anlass“ der Grund der Entgeltänderung und unter „Voraussetzungen“ die gesetzlichen oder dazu allfälliger konkretisierend vertraglich vereinbarten Grundlagen der Entgeltänderung zu verstehen sind. Die Mitteilung hat hinsichtlich der für die Entgeltänderung maßgeblichen Gründe für Endkundinnen und Endkunden nachvollziehbar darzustellen, ob es sich um Gründe, die der wirtschaftlichen Sphäre des Lieferanten zuzuordnen sind, oder um andere Gründe handelt. Zahlenmäßige Details zum Anlass müssen nicht genannt werden, allerdings müssen die Gründe für die Entgeltänderung für die Endkundinnen und Endkunden klar ersichtlich und nachvollziehbar sein. Gleichzeitig sind die Endkundinnen und Endkunden darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen sind dabei über die Folgen des Widerspruchs zu informieren. Bei Mitteilungen gegenüber Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen haben Lieferanten etwaige von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

(3) Eine Entgeltänderung nach Abs. 1 erster Satz ist bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen nur bei unbefristeten Verträgen zulässig. Entgeltänderungen bei Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen gemäß Abs. 1 erster Satz müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen. Das Verhältnis ist jedenfalls angemessen, wenn es im Zeitpunkt der Änderung in Ansehung des Anlasses nicht offenbar unbillig ist, und wenn relativ zum Preis der Deckungsbeitrag (Gewinnmarge) durch die Preiserhöhung nicht wesentlich zugunsten des Lieferanten vergrößert wird. Eine derartige unwesentliche Erhöhung des Deckungsbeitrags liegt auch dann vor, wenn der Lieferant mit der Entgeltänderung eine zuvor in Kauf genommene Verringerung des Deckungsbeitrags wieder ausgleicht. Bei einer nicht völlig

unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw. nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden. Eine Entgeltsenkung ist nur insoweit durchzuführen, bzw. ist der Lieferant zu einer Entgelterhöhung nur insoweit berechtigt, als der Anlass für die Entgeltänderung (bzw. dessen Wegfall oder Veränderung) ansonsten zu einer nicht unwesentlichen Veränderung des Deckungsbeitrages in Relation zum Preis führen würde.

(4) Im Fall eines Widerspruches gemäß Abs. 2 endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Endkundin oder den Endkunden oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Der Lieferant hat Haushaltskundinnen und Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 30 und über das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für das Schreiben sind die von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellten Musterformulierungen zu verwenden.

(5) Enthält die Mitteilung über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs. 2 keine Information über Anlass, Voraussetzungen, Umfang oder erstmalige Wirksamkeit ist die Entgeltänderung unwirksam. Sollte eine Entgeltänderung im Verhältnis zum genannten Anlass im Sinne des Abs. 3 unangemessen sein, tritt an deren Stelle eine angemessene Entgeltänderung. Die Unangemessenheit von Entgeltänderungen kann nach dem angekündigten Datum der Entgeltänderung geltend gemacht werden.

(6) Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, können diese Änderungen an Endkundinnen und Endkunden weitergegeben werden. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Abs. 2 und es entsteht kein Widerspruchsrecht.

(7) Die Abs. 2, 4 und 6 gelten auch bei vertraglich vereinbarten einseitigen Entgeltanpassungsrechten.

(8) [...]“.

Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at.

5. Abrechnung

- 5.1 Die vom Lieferanten bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen nach den vom zuständigen Verteilernetzbetreiber übermittelten Messwerten abgerechnet (siehe Punkt 7). Rechnungen werden kostenfrei und grundsätzlich jährlich mindestens einmal jährlich gelegt. Endkund*innen haben auf Anfrage das Recht einmal jährlich eine unterjährige Rechnung kostenfrei zu verlangen. Sind intelligente Messgeräte installiert hat der*die Endkund*in das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Bei Lieferverträgen mit dynamischen Energiepreisen (§ 22 EIWG) wird gemäß § 43 Abs 3 EIWG jedenfalls monatlich eine Rechnung gelegt.
- 5.2 Die Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt auf Basis der vom örtlichen Verteilernetzbetreiber ermittelten bzw. bereitgestellten Messdaten der/des Endkund*in.
- 5.3 Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums der Energiepreis und liegen keine gemessenen Energiewerte vor, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche der neue Energiepreis Anwendung findet, zeitanteilig berechnet. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils, sofern zum Stichtag der Preisänderung keine Messergebnisse vorliegen, die für die Berechnung herangezogen werden können.
- 5.4 Werden Fehler in der Abrechnung festgestellt, erfolgt eine Berichtigung der Abrechnung. Zu viel verrechnete Beträge werden rückerstattet oder gutgeschrieben, zu wenig verrechnete Beträge sind nachzuzahlen.

6. Teilbetragszahlungen

- 6.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet der*die Endkund*in zwischen den (mindestens jährlichen) Abrechnungen monatliche Teilzahlungsbeträge, wobei jedenfalls zumindest zehn Teilzahlungen pro Jahr vorgesehen sind. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs und des aktuell vereinbarten Energiepreises unter Berücksichtigung von Rabatten tagesanteilig berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des vom Netzbetreiber zu erwartenden Verbrauchs, also des übermittelten Periodenverbrauchs, zu berechnen, wobei durch den*die Endkund*in angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh wird dem*der Endkund*in bei Bekanntgabe der Teilzahlungsbeträge im Wege der nach Punkt 13. vereinbarten Kommunikation mitgeteilt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des*der Endkund*in, so hat der Lieferant das Recht, die Teilzahlungsbeträge entsprechend anzupassen.
- 6.2 Haushaltskund*innen haben das Recht, die bisherige Höhe der Teilzahlungsbeträge beizubehalten. Die Beibehaltung der Teilzahlungsbeträge bedeutet keine Verringerung des zu bezahlenden Preises und kann eventuell zu einer höheren Nachzahlung des*der Haushaltskund*in führen. Auf das Recht auf Beibehaltung der Höhe der Teilzahlungsbeträge sowie auf mögliche daraus resultierende Nachzahlungen weist der Lieferant den*die Haushaltskund*in in jeder Mitteilung über eine geplante Erhöhung der Teilzahlungsbeträge hin.

- 6.3 Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei ein die Höhe der nächsten Teilbetragsforderung übersteigender Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrags wird der Lieferant zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.

7. Messung, Berechnungsfehler

Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Energiewerte) wird vom zuständigen Verteilernetzbetreiber (oder von einem seiner Beauftragten) gemessen. Diese vom Verteilernetzbetreiber an den Lieferanten übermittelten Energiewerte sind Basis für die Abrechnung. Eine Korrektur der Energiewerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Verteilernetzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte, wobei der Lieferant den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der*die Endkund*in den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen muss.

8. Zahlung, Zahlungsmöglichkeiten, Ratenzahlung, Zahlungsverzug, Mahnung

- 8.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der*Die Endkund*in kann seine*ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten insbesondere mittels SEPA-Lastschrift, Überweisung, oder in sonstiger vom Lieferanten angebotener Form erfüllen. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen der Rechnung eindeutig zugeordnet werden können. Die Kosten für Überweisungen sowie von dem/der Endkund*in verursachte Bankspesen, insbesondere Kosten für Rücklastschriften oder fehlgeschlagenen Abbuchungsversuche (z. B. mangels Kontodeckung oder aufgrund unrichtiger Kontodaten) trägt der*die Endkund*in. Solche Kosten werden gemäß dem mit dem*der Endkund*in vereinbarten Preisnebenblatt verrechnet.
- 8.2 Der Lieferant wird Haushaltskund*innen (§ 6 Abs 1 Z 63 EIWG) und Kleinunternehmen (§ 6 Abs 1 Z 80 EIWG) für eine aus einer Rechnung resultierende Nachzahlung die Möglichkeit einer Ratenzahlung entsprechend den Bestimmungen des § 28 EIWG sowie der Ratenzahlungs-Verordnung des Vorstandes der E-Control gewähren. Das Recht auf Ratenzahlung besteht insbesondere bei Nachzahlungen aus Monats-, Jahres- oder Schlussrechnungen sowie unterjährigen Rechnungen. Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen können ihr Ersuchen formfrei an den Lieferanten richten. Nach Zugang des Ersuchens wird der Lieferant unverzüglich ein Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung an Haushaltskund*innen oder Kleinunternehmen übermitteln. In jedem Fall ist die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlung mit einer Laufzeit von 12 Monaten anzubieten. Bei einer Nachzahlung, die mindestens die Höhe von vier aktuellen monatlichen Teilzahlungsbeträgen erreicht, sowie in begründeten Fällen ist auch eine monatliche Ratenzahlung über einen Zeitraum von 18 Monaten anzubieten. Bei einer aus einer Monatsrechnung resultierenden Nachzahlung ist eine Ratenzahlung einmal im Jahr mit einer Laufzeit von sechs Monaten möglich. Der*die Endkund*in ist berechtigt, die konkrete Dauer der Ratenzahlung innerhalb der jeweils zulässigen Laufzeit selbst zu bestimmen. Durch die Inanspruchnahme der Ratenzahlung wird die Fälligkeit der Nachzahlung für die Dauer der Ratenzahlungsvereinbarung aufgehoben; eine auch teilweise vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit zulässig. Die Errichtung der Ratenzahlungsvereinbarung ist für Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen kostenfrei. Für Haushaltskund*innen erfolgt die Ratenzahlung zinsfrei. Der Lieferant wird Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen auf jeder jährlichen Abrechnung und auf jeder eine jährliche Abrechnung betreffende Mahnung deutlich erkennbar und verständlich auf das Recht, eine Ratenzahlung zu verlangen, hinweisen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und bei Endkund*innen, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind, die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zur Anwendung.
- 8.4 Eine Aufrechnung des*der Endkund*in gegen Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, ausgenommen es handelt sich im Anwendungsbereich des KSchG um Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des*der Endkund*in stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Lieferanten anerkannt worden sind oder die Aufrechnung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Vorauszahlungszähler

- 9.1 Der Lieferant kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung in angemessener Höhe (maximal jedoch in der Höhe von 3 monatlichen Teilbeträgen) oder eine Belieferung mittels Vorauszahlungsfunktion (Prepaymentfunktion) gemäß § 29 EIWG verlangen, wenn
 - ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde;
 - ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
 - sich der*die Endkund*in zum wiederholten Mal innerhalb von zwölf Monaten in Zahlungsverzug befindet.
 Für Endkund*innen, welche sich auf die Grundversorgung berufen, gelten die Bestimmungen des Punktes 18.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder – wenn dem Lieferanten solche Daten nicht vorliegen – am monatsgemittelten Verbrauch, anhand eines der Kundenanlage zugeordneten Standardlastprofils. Wenn der*die Endkund*in glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies vom Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant ist berechtigt, die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen.

- 9.3 Statt einer Vorauszahlung kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, Bankgarantie, wobei der*die Endkund*in die Art der Sicherheit bestimmen kann) im Wert von 3 monatlichen Teilbeträgen verlangen. Barkautionen werden zum von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Ist der Basiszinssatz negativ, findet keine Verzinsung von Barkautionen statt.
- 9.4 Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der*die Endkund*in in Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen*ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der*die Endkund*in über einen Zeitraum von 6 Monaten seinen*ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.5 Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen haben das gesetzliche Recht auf Nutzung einer Vorauszahlungsfunktion gemäß § 29 EIWG (Prepaymentfunktion). Aus der Nutzung dürfen dem*der Endkund*in keine Nachteile entstehen. Für schutzbedürftige Haushalte gemäß § 7 Abs 1 Z 1 Energiearmuts-Definition-Gesetz (EnDG) fallen für den Einbau, die Demontage oder den Austausch und die Nutzung eines Vorauszahlungszählers keine Kosten an. Der Lieferant wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.
- 10. Vertragsdauer, Kündigung, Umzug, Vertragsseintritt, Rechtsnachfolge**
- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wurde eine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, beträgt diese für Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen höchstens zwölf Monate. In diesem Fall kann der Vertrag von Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen zum Ende der vereinbarten Bindungs- oder Mindestvertragsdauer, spätestens aber zum Ablauf des ersten Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden.
- 10.2 Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, kann der Vertrag von Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Kürzere Kündigungsfristen für Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen können vertraglich vereinbart werden.
- 10.3 Nach Ablauf einer vereinbarten Bindungs- oder Mindestvertragsdauer kann der Lieferant Verträge mit Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen.
- Wurde keine Bindungs- oder Mindestvertragsdauer vereinbart, ist der Lieferant berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich zu kündigen.
- 10.4 Gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen im Sinne des EIWG sind, gelten die jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragsdauern und Kündigungsfristen.
- 10.5 Bei einem Umzug des*der Endkund*in endet das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem von dem*der Endkund*in angegebenen Auszugsdatum, sofern der*die Endkund*in seinen*ihren Umzug dem Lieferanten spätestens eine Woche vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der*die Endkund*in übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber dem Lieferanten seinen*ihren Umzug nicht mitgeteilt hat, hat der*die Endkund*in seine*ihre Vertragspflichten weiterhin zu erfüllen, bis er*sie die Mitteilung des Umzugs an den Lieferanten nachgeholt hat. Ist der*die Endkund*in übersiedelt bzw. hat den Bezug eingestellt ohne dies dem Lieferanten rechtzeitig mitzuteilen, kann der Lieferant den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Zur jederzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund siehe Punkt 12.
- 10.6 Will auf Seiten des*der Endkund*in ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung des Lieferanten notwendig. Erfolgt der Vertragsseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts von dem*der Endkund*in an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder den Lieferanten nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der*die bisherige Endkund*in und der*die neue Endkund*in in zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 10.7 Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist der Lieferant berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (FN 199533 g) und sonstige, mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) zu übertragen.
- 10.8 Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei Inaktivität des Kunden-Accounts infolge fehlenden Vertrages (z. B. durch Beendigung des Liefervertrages, Umzug des*der Endkund*in oder durch nicht Zustandekommen des Vertrages nach Anmeldung im Kunden-Account) von mehr als sechs Monaten den Kunden-Account zu löschen.
- 11. Aussetzung der Lieferung**
- 11.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den zuständigen Verteilernetzbetreiber zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der*die Endkund*in mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist oder der*die Endkund*in der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.1 verweigert.
- 11.2 In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung bzw. Weigerung der Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Punkt 9.1 hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zumindest zweimalige Mahnung mit Androhung der Aussetzung der Lieferung und unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei Wochen gemäß § 34 EIWG zu erfolgen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. In jeder Mahnung wird der*die Endkund*in auf die gesetzlich vorgesehenen Rechte, insbesondere auf das Recht auf Lieferantenwechsel gemäß § 25, auf das Vergleichsinstrument gemäß § 27, auf das Recht auf Ratenzahlung gemäß § 28, auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 30, auf das Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers gemäß § 29 sowie auf Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 35 EIWG gemäß § 34 Abs 1 EIWG aufmerksam gemacht. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 11.3 Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird der Lieferant den zuständigen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen, sofern der Liefervertrag weiterhin aufrecht ist. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom zuständigen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.
- 12. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**
- 12.1 Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen.
- 12.2 Als wichtige Gründe, die den Lieferanten zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen, gelten insbesondere, wenn
- ein außergerichtlicher Ausgleich abgeschlossen wurde;
 - ein Insolvenzverfahren, ein Restrukturierungsverfahren oder ein Exekutionsverfahren eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
 - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
 - der*die Endkund*in ausgezogen oder übersiedelt ist, ohne dies dem Lieferanten mitzuteilen;
 - wenn der*die Endkund*in andere wesentliche Vertragspflichten aus dem Stromliefervertrag einschließlich dieser ALB schwerwiegend oder wiederholt schuldhaft verletzt,
- und dem Lieferanten dadurch jeweils die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem*der Endkund*in unzumutbar wird.
- 13. Elektronische Kommunikation, Zugang von Erklärungen**
- Beim Neuabschluss von Verträgen mit Endkund*innen gilt die elektronische Kommunikation gemäß § 18 EIWG als vereinbart. Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EIWG am 24.12.2025 bereits bestehenden Vertragsverhältnissen bedarf die elektronische Kommunikation der ausdrücklichen Zustimmung des*der Endkund*in, sofern diese nicht bereits vereinbart war. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bzw. eine erteilte Zustimmung kann von dem*der Endkund*in oder vom Lieferanten jederzeit widerrufen werden; in diesem Fall erfolgt die weitere Kommunikation in Papierform, sofern nicht anders vereinbart.
- Ungeachtet dieser gesetzlichen Vorgaben dürfen Erklärungen der Vertragsparteien immer auch formfrei, dh insbesondere auch mündlich, abgegeben werden.
- Bei vereinbarter elektronischer Kommunikation können Vertragsbedingungen, Vertragsänderungen, Preisblätter, Erklärungen, Informationen, Rechnungen sowie sonstige vertragsbezogene Mitteilungen und Informationen vom Lieferanten elektronisch übermittelt werden.
- Vertragserklärungen des*der Endkund*in können von diesem*dieser über die vom Lieferanten zum Abschluss von Verträgen bzw. zur Abgabe von Vertragserklärungen zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle abgegeben werden (z. B. Website, E-Mail, Kundenportal).
- Erklärungen des Lieferanten gelten dem*der Endkund*in als zugegangen, wenn sie bei vereinbarter elektronischer Kommunikation an die von dem*der Endkund*in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Bei nicht vereinbarter elektronischer Kommunikation gelten Erklärungen als zugegangen, wenn sie an die von dem*der Endkund*in zuletzt bekannt gegebene Postanschrift abgesendet werden.
- Die*der Endkund*in ist verpflichtet, Änderungen der von ihm*ihre bekanntgegebenen Daten unverzüglich bekannt zu geben und sicherzustellen, dass die bekannt gegebenen Daten aktuell und erreichbar sind.
- 14. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Strom**
- Der Lieferant ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Änderungsrechts des § 21 EIWG (vgl. Punkt 4.5) berechtigt. Derartige Änderungen erfolgen daher nicht auf Basis dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom.
- HINWEIS: Das gesetzliche Änderungsrecht des § 21 EIWG berechtigt den Lieferanten zur Änderung sämtlicher mit dem*der Endkund*in vereinbarter Vertragsformblätter im Sinne des § 864a ABGB (insbesondere auch der Preisblätter und darin enthaltenen Vertragsbedingungen) (vgl. Punkt 4.5).
- § 21 EIWG enthält in Bezug auf den Modus der Änderung folgende Vorgaben: Die Änderungen sind dem*der Endkund*in mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit im Wege der vereinbarten Kommunikation (siehe Punkt 13.) mitzuteilen. In der Mitteilung sind die

Änderungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der*die Endkund*in darauf hinzuweisen, dass er*sie berechtigt ist, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch den*die Endkund*in oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen werden in diesem Fall gesondert über das Recht zur Grundversorgung, über das Recht auf Lieferantenwechsel sowie über Anlauf- und Beratungsstellen informiert.

HINWEIS: § 21 EIWG ist auszugsweise in Punkt 4.5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Strom abgedruckt. Der gesamte Text des § 21 EIWG findet sich im BGBl I 91/2025, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

- 15.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Strom oder eines auf deren Basis abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird. Dies gilt nicht für Haushaltskund*innen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 EIWG.
- 15.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Lieferant als auch der*die Endkund*in Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 124 724-900, Tel.: +43 124 724-444.

Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Control Gesetz idGf.

16. Haftung, Schadenersatz

- 16.1 Die Haftung des Lieferanten gegenüber Haushaltskund*innen richtet sich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.2 Der Lieferant haftet gegenüber Unternehmern für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden; somit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant ausschließlich im Fall grober Fahrlässigkeit oder bei Vorliegen von Vorsatz. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen.
- 16.3 Verteilernetzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

17. Informationspflichten, Preis- und Verbrauchsinformationen

- 17.1 Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.linzag.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der*die Endkund*in während der Geschäftszeiten an die Kunden-Hotline wenden. Auf Anfrage sendet der Lieferant das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung.
- 17.2 Aktuelle Informationen über alle geltenden Energiepreise, einschließlich allfälliger dynamischer Energiepreise, über angebotene gebündelte Produkte oder Leistungen sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Stromdienstleistungen und deren Inanspruchnahme sind auf der Website des Lieferanten für Haushaltskund*innen unter <https://redgas.at/index.php?param=tarife&produkt=strom&sub=tabelle&tarifart=1> und für Kleinunternehmen und Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG, die keine Kleinunternehmen sind unter <https://redgas.at/index.php?param=tarife&produkt=strom&sub=tabelle&tarifart=2> abrufbar.
- 17.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Viertelstundenenergiewerte gemäß § 54 EIWG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung, Produktentwicklung sowie für die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation im Sinne des § 45 EIWG verwendet werden, sofern kein berechtigter Widerspruch des*der Endkund*in vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht des*der Endkund*in nach Maßgabe des § 54 Abs 2 EIWG wird hingewiesen.

18. Grundversorgung

- 18.1 Haushaltskund*innen und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Lieferanten auf die Grundversorgung gemäß § 30 EIWG berufen, werden zu den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen Strom und zum Preis eines vom Lieferanten gegenüber Neukund*innen angebotenen Standardproduktes mit Strom beliefert, sofern der Lieferant in dem jeweiligen Netzgebiet Haushaltskund*innen beliefert.
- 18.2 Der Lieferant ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (beispielsweise Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) zu verlangen. Diese darf die Höhe eines monatlichen Teilzahlungs- oder Rechnungsbetrags für einen Monat für das jeweilige Standardprodukt nicht übersteigen. Gerät der*die Haushaltskund*in während 6 Monaten nicht in einen weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm*ihre der Lieferant die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

19. Rücktrittsrechte

- 19.1 Haushaltskund*innen im Sinne des § 6 Abs 1 Z 63 EIWG können gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Hat ein*e Haushaltskund*in seine*ihre Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumlichkeiten noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der*die Haushaltskund*in von seinem*ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der*die Haushaltskund*in den Lieferanten über seinen*ihren Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Muster-Widerrufsformular unter www.linzag.at/strom/widerruf verwendet werden, das jedoch nicht verpflichtend ist.
- 19.2 Ist der Lieferant den Informationspflichten nach § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der*die Haushaltskund*in diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 19.3 Wenn der*die Haushaltskund*in von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat der Lieferant dem*der Haushaltskund*in alle Zahlungen, die der Lieferant von dem*der Haushaltskund*in erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des*der Haushaltskund*in von diesem Vertrag beim Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der*die Haushaltskund*in bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem*der Haushaltskund*in wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem*der Haushaltskund*in wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der*die Haushaltskund*in nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der*die Haushaltskund*in dem Lieferanten den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der*die Haushaltskund*in dem Lieferanten von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.